



An das Wohnsitzfinanzamt

Eingangsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossene **Ausfüllhilfe**.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich und beschleunigt auch nicht die Erledigung Ihres Antrages.

Ablagenummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)

Ihr Familienbeihilfenantrag per Internet!

Sie können Ihren Familienbeihilfenantrag (Beih 1) Ihrem Finanzamt auch elektronisch über **FinanzOnline** übermitteln. Sie brauchen keine Amtswege auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausclick Ihre Beihilfenangelegenheiten erledigen.

Wie erreichen Sie uns?

Rufen Sie **FinanzOnline** über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen **www.bmf.gv.at** oder direkt über **https://finanzonline.bmf.gv.at** auf.

FAMILIENBEIHILFE (Zuerkennung/Änderung/Wegfall) ①

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen !

Angaben zur antragstellenden Person

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ↓

Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)

Ver-
sicherungs-
nummer ②

Geburtsdatum

Geschlecht

☐ männlich ☐ weiblich

Staatsbürgerschaft

Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③

Personenstand ④

☐ ledig

☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend

☐ dauernd getrennt lebend

☐ verwitwet

☐ geschieden

seit

Kindererziehung

☐ allein ④a

☐ in einem Haushalt gemeinsam mit dem anderen Elternteil ⑤

☐ in einem Haushalt gemeinsam mit der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten ⑥

Beruf ⑦

Postleitzahl

Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer

Tagsüber erreichbar (Tel.)

Postleitzahl

Staat

Gemeinsamer Wohnort im Ausland, wenn Wohnort der Kinder mit obigen Angaben nicht übereinstimmt (Ort, Straße, Hausnummer)

Dienstgeber/in (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑧

beschäftigt seit

Dienstort im Ausland ⑨

beschäftigt seit

Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe (BIC und IBAN finden Sie auf dem Kontoauszug Ihrer Bank!) ⑩

BIC

IBAN

Angaben zur Partnerin/zum Partner, von der/dem Sie nicht dauernd getrennt leben, oder zur Lebensgefährtin/zum Lebensgefährten

Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)

Ver-
sicherungs-
nummer ②

Geburtsdatum

Geschlecht

☐ männlich ☐ weiblich

Staatsbürgerschaft

Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③

Beruf ⑦

Dienstgeber/in (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑧

beschäftigt seit

Dienstort im Ausland ⑨

beschäftigt seit

Verzichtserklärung des haushaltsführenden Elternteiles ⑬

Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)

Datum, Unterschrift der verzichtenden Person

Ich verzichte auf die mir gemäß § 2a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorrangig zustehende Familienbeihilfe für das/die umseits angeführte(n) Kind(er) zugunsten der antragstellenden Person. ⑬

FinanzOnline, das neue Service für Sie!

www.bmf.gv.at www.bmwfj.gv.at

Für weitere Kinder verwenden Sie bitte ein weiteres Formular (Beih 1) u. führen Sie auf der 1. Seite nur den Namen u. die Vers. Nr. an!

Ich erhalte derzeit Familienbeihilfe für folgende Kinder				
Familien- oder Nachname und Vorname (BLOCKSCHRIFT)	Personenstand	Versicherungsnummer ②	Tätigkeit des Kindes u.voraussichtl. Dauer ⑪	Das Kind wohnt ständig bei mir ⑫
		Geburtsdatum		☐ ja ☐ nein
		Geburtsdatum		☐ ja ☐ nein

Für weitere Kinder verwenden Sie bitte ein weiteres Formular (Beih 1) u. führen Sie auf der 1. Seite nur den Namen u. die Vers. Nr. an!

Für nachstehendes Kind beantrage ich die Familienbeihilfe bzw. gebe ich Änderungen oder den Wegfall bekannt: ①

☐ Zuerkennung		☐ Änderung		☐ Wegfall		wegen	ab
Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)						Ver-sicherungs-nummer ②	Geburtsdatum
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich, bisheriger Wohnsitzstaat ③			
Personenstand ☐ ledig ☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ seit							
Verwandtschaftsverhältnis ☐ Kind ☐ Enkelkind ☐ Stiefkind ⑭ ☐ Wahlkind ⑮ ☐ Pflegekind ⑯							
Das Kind ist ☐ Vollwaise ☐ einer Vollwaise gleichgestellt ⑰ ☐ Das Kind ist erheblich behindert ⑱							
Das Kind wohnt ständig ⑲ ☐ bei mir ☐ am gemeinsamen Wohnort ☐		Das Kind wohnt bei (Name und Anschrift der Person oder Einrichtung) ⑲					
Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten? ⑲ ☐ ja ☐ nein				Für das Kind besteht Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe (zB Kindergeld)			
Angaben zum getrennt lebenden leiblichen Elternteil (Kindesmutter/Kindesvater) ⑲a							
Sind die auf Seite 1 genannten Personen die leiblichen Elternteile (Kindesmutter/Kindesvater)? ☐ Ja (keine weiteren Angaben erforderlich) ☐ Nein (bitte unbedingt folgende Angaben ausfüllen!)							
Familien- oder Nachname und Vorname der Kindesmutter/des Kindesvaters (in BLOCKSCHRIFT)						Ver-sicherungs-nummer ②	Geburtsdatum
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		Staatsbürgerschaft					
Postleitzahl	Wohnort im Inland/Ausland, Straße, Hausnummer, Türnummer						
Dienstort/Beruf/Bezüge im Inland/Ausland ⑨ ⑦							
Werden die Unterhaltskosten für das Kind von der Kindesmutter/vom Kindesvater überwiegend finanziert? ☐ ja ☐ nein							
Gegebenenfalls weitere Angaben zum Kind (gilt nicht für Neugeborene)							
Tätigkeit des Kindes ⑪						Voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit	
Bezeichnung der Schule, Universität, Fachhochschule oder der Einrichtung, an der die Berufsausbildung absolviert wird							
Staat/PLZ/Ort				Straße/Hausnummer/Telefon			
Schuljahr				Klasse			
Studienrichtung				Studienkennzahl			
Studienbeginn (Monat/Jahr)				Studienabschnitt			
Dienstgeber/in (Name, Anschrift)				Höhe der jährlichen Einkünfte des Kindes ⑱			
Angaben zu folgenden Dokumenten (Das Finanzamt behält sich vor, die angeführten Dokumente von Ihnen abzuverlangen) ⑲b							
☐ Geburtsurkunde Kind (bei erstmaliger Antragstellung)	Behörde/Standesamt					Zahl/Nummer	
☐ Heirats- oder Partnerurkunde (AntragstellerIn od. Kind)	Behörde/Standesamt					Zahl/Nummer	
☐ Bescheid über Verleihung der Staatsbürgerschaft (AntragstellerIn und Kind)	Ausstellungsbehörde						
	Zahl/Nummer					verliehen am	
☐ Lehrvertrag (Kind)	Nummer				Lehrzeit von/bis		

Angaben über den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet (der Nachweis ist anzuschließen) ②4		
☐ Aufenthaltstitel (AntragstellerIn und Kind)	Art/sonstige Angaben	
	Nummer	ausgestellt am/gültig bis
Folgende Nachweise lege ich bei: ②5		

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben binnen einem Monat dem Wohnsitzfinanzamt melden muss. ②6

Bevollmächtigte(r) VertreterIn (Name, Anschrift und Telefonnummer)	Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung
--	--

Ausfüllhilfe

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die im Formular angeführten Kreisnummern. Soweit Erläuterungen erforderlich sind, sind Kreisnummern den entsprechenden Angaben zugeordnet.

- ① Verwenden Sie bitte dieses Formular, wenn Sie Familienbeihilfe beantragen wollen. Verwenden Sie dieses Formular bitte auch, wenn Sie Änderungen (z.B. Adresse, Personenstand sowie in Bezug auf Ihre Kinder) oder den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe für ein Kind (für Kinder) bekanntgeben.
- ② Geben Sie bitte hier unbedingt die jeweils zutreffende „Sozialversicherungsnummer“ bekannt (z.B. bei den Angaben zur antragstellenden Person: die eigene Versicherungsnummer, bei den Angaben zu den Kindern: die Versicherungsnummer des betreffenden Kindes). Die Versicherungsnummer ist der E-card zu entnehmen.
Ist noch keine „Sozialversicherungsnummer“ vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.
- ③ Das Datum der Einreise nach Österreich können Sie nachweisen mit dem Reisepass oder mit dem Visum oder mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder mit einer Bestätigung der Bundespolizeidirektion. Geben Sie bitte an in welchem Staat Sie bisher gelebt haben.
- ④ Die Begriffe verheiratet und in eingetragener Partnerschaft lebend werden im Folgenden als Partnerin/Partner bezeichnet.
- ④a Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einer Lebensgefährtin/einem Lebensgefährten in Lebensgemeinschaft leben.
- ⑤ Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern zu verstehen. Bezüglich Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern siehe sinngemäß unter ⑭, ⑮ oder ⑯.
- ⑥ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten erziehen, mit der/dem Sie in Lebensgemeinschaft leben.
- ⑦ Führen Sie bitte die derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie hier bitte auch an: Arbeitslosigkeit, Arbeitsuche, Bezug einer Pension oder Empfang einer Leistung aus der Sozialhilfe etc.
- ⑧ Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen, sondern geben Sie die volle Bezeichnung der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z.B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).
Beziehen Sie z.B. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Pension, geben Sie im Feld „beschäftigt seit“ den Beginn des jeweiligen Bezuges an.
- ⑨ Geben Sie bitte den Dienort im Ausland an.
- ⑩ Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmen erfolgen.
Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA - Single Euro Payments Area) wird auch von der Finanzverwaltung an Stelle von Bankleitzahl und Kontonummer nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte.
- ⑪ Unter „Tätigkeit“ des Kindes ist auch jede Art der Berufsausbildung zu verstehen. Geben Sie daher z.B. auch an, wenn Ihr Kind studiert, eine Lehre absolviert usw.
- ⑫ Sie können das Kästchen „ja“ auch ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
- ⑬ Für ein Kind wird Familienbeihilfe nur einmal gewährt. Leben Eltern mit ihrem (ihren) Kind(ern) in einem im Inland gelegenen gemeinsamen Haushalt, ist die Familienbeihilfe vorrangig jenem Elternteil zu gewähren, der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt. Auf Grund einer gesetzlichen Vermutung gilt die Mutter als die Person, die den Haushalt überwiegend führt. Beantragt daher der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.
Beziehen allenfalls jeweils die Mutter und der Vater für gemeinsame Kinder die Familienbeihilfe, ist es zweckmäßig, wenn der Verzicht eines Elternteiles zu Gunsten des anderen Elternteiles erfolgt, damit die Erhöhungsbeträge wegen der Geschwisterstaffelung voll wirksam werden können.

Die Verzichtserklärung ist daher dann zu unterschreiben, wenn für ein Kind (für Kinder), für das (für die) **erstmal**s die Familienbeihilfe beantragt wird, auf den vorrangigen Anspruch im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugunsten der antragstellenden Person verzichtet wird. Diese Verzichtserklärung bezieht sich demnach nur auf ein Kind (auf Kinder), für das (für die) die Familienbeihilfe beantragt wird. In einer eingetragenen Partnerschaft ist die Partnerin/der Partner, die/der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt, vorrangig anspruchsberechtigt auf die Familienbeihilfe.

- ⑭ Als Ihr „Stiefkind“ gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihrer/Ihres Ehepartnerin/Ehepartners ist.
- ⑮ Kreuzen Sie dieses Kästchen bitte an, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindesstatt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.
- ⑯ Als Ihr „Pflegekind“ gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u.a. ein Pflegschaftsvertrag. In einer eingetragenen Partnerschaft kann das Kind Ihrer Partnerin/Ihres Partners für Sie allenfalls als Pflegekind gelten.
- ⑰ Einer Vollwaise wird in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe ein Kind dann gleichgestellt, wenn es nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, sich nicht in einer aus öffentlichen Mitteln getragenen Einrichtung befindet und die Eltern auch nicht überwiegend zum Lebensunterhalt des Kindes beitragen. Kreuzen Sie daher dieses Kästchen bitte nur an wenn Sie aus den genannten Gründen **für sich selbst** die Familienbeihilfe beantragen wollen.
- ⑱ Für die Geltendmachung des Erhöhungsbetrages für ein erheblich behindertes Kind verwenden Sie bitte den amtlich aufgelegten Vordruck Beih 3 „Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“. Da die erhebliche Behinderung durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen ist, ergeht für die Feststellung, ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, durch die ärztliche Sachverständige/den ärztlichen Sachverständigen die Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes. Der Vordruck Beih 3 liegt beim Finanzamt auf und steht im Internet zur Verfügung.
Die steuerliche Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung, die durch die Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder entsteht, müssen Sie gesondert bei der Arbeitnehmerveranlagung oder in der Einkommensteuererklärung beantragen.
- ⑲ Geben Sie bitte die Höhe der Einkünfte an. Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn Einkünfte für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen bezogen hat, das ab 2011 den Betrag von 10.000 Euro (bis 2007: 8.725 Euro, bis 2010: 9.000 Euro) übersteigt.
- ⑳ Sie können eines der beiden Kästchen auch dann ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
Das Kästchen betreffend den gemeinsamen Wohnort kreuzen Sie dann an, wenn Sie neben dem gemeinsamen Wohnort auch einen anderen Wohnort, z.B. wegen Berufstätigkeit, haben.
- ㉑ Machen Sie hier bitte auch dann genaue Angaben, wenn der Wohnort Ihrer Kinder nicht in Österreich gelegen ist.
- ㉒ Als Unterhaltsleistung gilt der Aufwand für die Pflege, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes. Bitte ausfüllen, wenn das Kind nicht bei Ihnen haushaltszugehörig ist oder Sie für sich selbst die Familienbeihilfe beantragen.
- ㉒a Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH sind bei der Prüfung von Familienbeihilfenansprüchen beide leiblichen Elternteile zu betrachten, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
Für die Erledigung des Antrages sind daher Angaben zum anderen getrennt lebenden Elternteil unbedingt erforderlich.
- ㉓ Diese Dokumente müssen nicht beigelegt werden, das Finanzamt behält sich aber vor, diese abzuverlangen.
- ㉔ Als ausländische(r) Staatsangehörige(r) (außer EU/EWR/Schweizer-BürgerIn) tragen Sie hier bitte die näheren Angaben des gültigen Aufenthaltstitels für Sie und Ihr Kind ein (der NAG-Karte, der Daueraufenthaltskarte oder der Vignette im Reisepass zu entnehmen). Wenn Sie als EU/EWR/Schweizer-BürgerIn ab 1. Jänner 2006 in das Bundesgebiet eingereist sind und keine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausüben, führen Sie hier bitte die näheren Angaben der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen für Sie und Ihr Kind oder allenfalls der Daueraufenthaltskarte (für Ihr Kind) an.
- ㉕ Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen. Als Nachweise dienen u.a.: Studiennachweis, Nachweis über eine Studienverzögerung, Pflegschaftsvertrag, Beschäftigungsbewilligung (Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein), Lohnbestätigung (Kind), Präsenzdienstzeitbestätigung, NAG-Karte, Daueraufenthaltskarte, Anmeldebescheinigung, Lichtbildausweis für EWR-BürgerInnen usw. Abgesehen vom Studiennachweis und dem Nachweis über eine Studienverzögerung, können die angeführten Nachweise auch in Form von Kopien beigelegt werden.
Was im speziellen Einzelfall nachzuweisen ist, können Sie am Finanzamt erfragen.
- ㉖ Haben Sie Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen, weil Sie Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, nicht gemeldet haben, können Sie nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden.

Weitere Informationen zur Familienbeihilfe sowie die Berechnungstabelle finden Sie unter www.bmwfj.gv.at

Hinweis: Zusätzlich zur Familienbeihilfe steht der Mehrkindzuschlag in Höhe von monatlich 20 Euro für jedes im Bundesgebiet (Ausnahme EU/EWR-Raum/Schweiz) lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, zu. Der Anspruch besteht, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, eine bestimmte Höhe nicht überschritten hat.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung zu beantragen. Sofern keine Veranlagung erfolgt, ist die Antragstellung mit dem Formular E 4 möglich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.